



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.738/0014-II/ST4/2006 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 10. März 2006

**Betreff: Aufhebung einzelner Bestimmungen des Erlasses
GZ. BMVIT-179.738/0016-II/ST4/2005 vom 27. Juli 2005 in der Fassung des
Erlasses GZ. BMVIT-179.738/0037-II/ST4/2005 vom 15. Dezember 2005**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde von der Europäischen Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass die Übergangsregelung im Erlass GZ. BMVIT-179.738/0037-II/ST4/2005 vom 15. Dezember 2005 im Hinblick auf den Wortlaut der EU-Verordnung 2135/98 bedenklich erscheint, da nach dem Stichtag „20 Tage nach Veröffentlichung der Verordnung“ Fahrzeuge nur mit einem digitalen Kontrollgerät erstmals zum Verkehr zugelassen werden dürfen.

Daher muss diese Übergangsregelung im Erlass vom 27. Juli 2005, GZ. BMVIT-179.738/0016-II/ST4/2005, in der Fassung des Erlasses, GZ. BMVIT-179.738/0037-II/ST4/2005, vom 15. Dezember 2005 aufgehoben werden.

Punkt II.3. „Übergangsregelung“ sowie Punkt VIII. „Umgang mit in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen“ werden hiermit aufgehoben.

Nach dem Stichtag („20 Tage nach Veröffentlichung der Verordnung“) dürfen Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der Verordnung 3820/85 fallen, nur mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind. Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die unter den Geltungsbereich der EU-Verordnung fallen, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind und nach dem Stichtag erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, sind entsprechend zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Selma Eckhardt
Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072
selma.eckhardt@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt